

An

Angelika Adensamer




E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-II-BK-6-1@bmi.gv.at zu richten

Geschäftszahl:

Ihr Zeichen:

Betreff: *Angelika Adensamer, Auskunftsbegehren vom 08.08.2019 zur Erkennungsdienstlichen Evidenz nach dem Auskunftsspflichtgesetz*

Zur gestellten Auskunft darf betreffend der Anwendung Erkennungsdienstliche Evidenz (EDE) nach dem § 75 SPG folgende Auskunft erteilt werden.

1) Wie oft kommt es im Zuge von Abfragen des Strafregisters, der erkennungsdienstlichen Evidenz und im Zuge der Personenfahndung zu Verwechslungen?

Personen die in der erkennungsdienstlichen Evidenz erfasst werden, werden immer in persönlicher Anwesenheit bei gleichzeitiger Erfassung ihrer biometrischen Daten wie Fingerabdrücke und Lichtbilder erfasst. Die betroffenen Personen sind daher immer über ihre Datenerfassung in Kenntnis und werden auch über Löschungsmöglichkeiten schriftlich informiert. Diese biometrischen Daten erlauben nach sofort folgendem biometrischem Datenabgleich auch immer eine 100% richtige Identifizierung, selbst wenn die erfasste Person falsche Personaldaten angeben sollte, was bei der Erfassung solcher Straftäter sehr häufig vorkommt, da gerade gefahndete Straftäter oft falsche Personaldaten von nicht existierenden oder auch anderen existierenden Personen verwenden (Identitätsdiebstahl).

Neben den biometrischen Datenabgleichen, welche bestehende Vorspeicherungen unabhängig von vielleicht anderen verwendeten Aliasnamen sofort erkennbar machen, wird nach erstmaligen erkennungsdienstlichen Behandlungen solcher Straftäter bei gesetzlicher Zulässigkeit (einzige Ausnahme laufendes Asylverfahren von Straftätern) auch ein Personfeststellungsverfahren nach § 64 Abs. 4 i.V. § 65 Abs. 5 SPG durchgeführt und ist damit auch gewährleistet, dass die tatsächlich richtigen Identitätsdaten und auch Identitätsmissbrauch erkannt werden.

Im Jahr 2018 wurden in Österreich mit biometrischen Datenabgleichen in den nationalen biometrischen Systemen in 2.345 Fällen die Verwendung solcher Falschidentitäten festgestellt und dabei auch in 795 Fällen bestehende Fahndungsausschreibungen unter anderen Namen erkannt.

Mit weiterführenden internationalen biometrischen Abgleichen wurden im Jahr 2018 in weiteren 980 biometrischen Trefferfällen die Verwendung von Aliasnamen festgestellt und dadurch auch in 871 Fällen bestehende Fahndungsausschreibungen solcher Straftäter unter anderen Namen erkannt.

2) Werden diese protokolliert?

Jede Datenverarbeitung und jeder Abgleich wird protokolliert

3) Gibt es für Betroffene, die den Verdacht haben, einer Verwechslung in behördlichen Datenbanken zu unterliegen, die Möglichkeit, sich dagegen zur Wehr zu setzen?

Anträge können bei jeder Sicherheitsbehörde eingebracht werden und werden geprüft. Erkannter Identitätsmissbrauch durch Verwendung von Aliasdaten wird aber wie angeführt durch Biometriedatenverwendung immer erkannt und diesfalls auch immer mit entsprechenden Zusatzinformationen „Verwechslungsgefahr“ in der EDE gespeichert und ist somit den abfragenden Beamten auch sofort ersichtlich.

Betroffene deren Personaldaten von Straftätern missbräuchlich verwendet werden, haben gem. § 68 SPG zusätzlich auch die Möglichkeit sich über deren Antrag in der EDE mit ihren biometrischen Daten einspeichern zu lassen, womit bei Abfragen und Kontrollen auch sofort erkannt wird, dass es sich um unterschiedliche Personen handelt. Derartige Daten werden bei Widerruf des Antragstellers wiederum sofort gelöscht (§ 74 SPG).

4) Gibt es die Möglichkeit im Falle der Untätigkeit der Sicherheitsbehörden in Fällen des § 69 SPG gegen diese Untätigkeit Beschwerde zu führen?

Anträge können bei jeder Sicherheitsbehörde eingebracht werden. Allfällige Beschwerden könnten im AVG Instanzenzug bzw. natürlich auch mit Beschwerden nach dem DSG an die Datenschutzbehörde eingebracht werden.

5) Was wird seitens der Behörde unternommen, um Verwechslungen in ihren Datenbanken – insbesondere bei Abfragen des Strafregisters, der Personenfahndung und der erkennungsdienstlichen Evidenz – zu vermeiden?

Die vorgesehenen Warnhinweise und Aliasdatenspeicherungen werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in der EDE vorgenommen. Falls es bestehende Speicherungen derselben Person in anderen Applikationen wie etwa im angeführten Strafregister oder Personenfahndungsdatenbanken bestehen und neu verwendete Aliasdaten bei den biometrischen Abgleichen erkannt werden, werden die zuständigen Speicherbehörden über diesen Umstand informiert und auch dortigen Datenanwendungen ergänzt und berichtigt.

Wien, 12.08.2019



Elektronisch gefertigt